

---

## **Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu**

---

### **Wasserrecht;**

**Gewässerausbau eines namenlosen Gewässers in Zusammenhang mit dem Baugebiet „Winkelhalde“ in Sulzberg;**

**Antragsteller: Markt Sulzberg, vertr. durch Herrn Gerhard Frey, Rathausplatz 4, 87477 Sulzberg**

### **Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Der Markt Sulzberg beantragte beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, mit Antrag vom 21.01.2025 die Plangenehmigung für den Gewässerausbau an einem namenlosen Gewässer in Zusammenhang mit dem geplanten Baugebiet „Winkelhalde“ in Sulzberg.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 WHG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Der Markt Sulzberg beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die wasserrechtliche Genehmigung für den Gewässerausbau an einem namenlosen Bach (Gewässer 3. Ordnung) im Ortsteil Moosbach an der sog. „Winkelhalde“. Mit dem vorgesehenen Gewässerausbau soll auch die Umsetzung des neuen Baugebietes „Winkelhalde“ ermöglicht werden. Zudem dient die Maßnahme auch dem Hochwasserschutz der bestehenden Bebauung an der Dorfstraße (OA 11) und am Grottenweg. Mit der Maßnahme wird auch der bestehende Bachdurchlass unter der Dorfstraße/Grottenweg gänzlich erneuert. Der hier am Ortsrand bisher in den Wiesenflächen größtenteils verrohrte Bachlauf kann damit auch teilweise wieder geöffnet und als offener Wasserlauf in die Gestaltung des neuen Baugebiets eingebunden werden.

#### Bestand:

Am nordöstlichen Ortsrand von Moosbach verläuft ein aus Richtung des Ortsteils Winkel kommender kleiner namenloser Bach (Gewässer 3. Ordnung). Beim Ortsteil Winkel durchläuft das Gewässer kurz vor dem vorliegenden Maßnahmenbereich auf einem kurzen Stück in einem steilen tobelartigen Geländeschnitt, bevor es am Ortsrand von Moosbach ein Wiesengelände durchläuft. In diesem Wiesengelände ist das Gewässer bisher im Bestand deutlich verbaut und über weite Strecken gänzlich verrohrt (ca. DN 500/DN 600). Im Ort unterquert der kleine Bach die Dorfstraße (OA 11) und den Grottenweg in einem älteren Rohrdurchlass (ca. DN 600), bevor er dann wieder als offenes Gewässer im steilen Gelände in einem Tobel nach ca. 500 m dem Rottachsee zufließt.

#### Planung:

Der Markt Sulzberg beabsichtigt nun im Wiesengelände unmittelbar am nordöstlichen Ortsrand von Moosbach angrenzend ein neues Baugebiet „Winkelhalde“ zu verwirklichen. Hierzu sieht der Antragsteller nun vor, den dort verrohrten Bach teilweise zu öffnen und in die Gestaltung des neu geplanten Baugebiets teilweise wieder als offener Bachlauf einzubeziehen. Zudem sollen durch die geplanten Maßnahmen der Hochwasserschutz sowohl für das neue Baugebiet, als auch für die bestehende Verbauung im Bereich der Dorfstraße und Grottenweg, verbessert werden. Folgende konkrete Maßnahmen sind geplant:

- Umgestaltung des bisher verrohrten Gewässerverlauf auf insgesamt rund 150 m Länge in einen offen gestalteten Bachlauf mit einer Sohlbreite von ca. 80 cm und offener naturnaher Sohle, sowie wechselnden Böschungsneigungen, durch das neue Baugebiet
- Neubau von zwei Bachdurchlässen für Straßenquerungen der Baugebietserschließung in Form von zwei rechteckigen Stahlbeton-Fertigprofilen mit Breite/Höhe = 1,90 m/1,00 m; dauerhafte Erhaltung einer 15-20 cm dicken Sohlsubstratschicht mittels Sohlriegeln im Bauwerk
- Ersatzneubau des Durchlasses unter der Dorfstraße (OA 11) in Form eines neuen Stahlbeton-Fertigprofiltails mit Breite/Höhe = 1,90 m/1,00 m; dauerhafte Erhaltung einer 15-20 cm dicken Sohlsubstratschicht mittels Sohlriegeln im Bauwerk
- Errichtung einer „Wassererlebnisfläche“ mit Zugang und Sitzstufen zum Bach
- Errichtung eines Grobrechens unmittelbar vor dem Ort bzw. dem neuen Baugebiet; dieser Rechen soll ggf. mitgeschwemmtes Festmaterial rückhalten
- Errichtung von konstruktiven Mulden zur Ableitung von Oberflächenwasser in Richtung des Baches (Maßnahme wurde nur zur Vollständigkeit mitaufgenommen; Wildabfließendes Wasser ist wasserrechtlich nicht relevant)

Nach Auffassung des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Die maßgeblichen Unterlagen zur Entscheidung können beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, eingesehen werden.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gez. Justin Martin